

## Merkblatt zur Haltung von Giftschlangen

Gemäss der eidg. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gilt: Giftschlangen dürfen nach Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) auch privat **nicht ohne Haltebewilligung** gehalten werden. Die für die Haltung erforderlichen Mindestanforderungen sind im Anhang 2 TSchV festgehalten. Im

**Im Besonderen** gilt es Folgendes zu beachten:

### 1. Mindestanforderungen Haltung

Anzahl	Landteil Fläche KL	Gehege Höhe KL	Besondere Anforderungen
2			
Grosse bodenbewohnende Giftnattern <i>Elapidae</i> (adult >1m)	1x0,5	0,5	4) 5) 11) 12) 13) 23)
Kleine bodenbewohnende Giftnattern, <i>Elapidae</i> (adult <1m)	1x0,5	0,5	4) 5) 11) 12) 13) 23)
Baumbewohnende Giftnattern <i>Dendroaspis</i> spp. ohne <i>D. polylepis</i> , <i>Pseudohaje goldii</i>	1x0,5	0,7	8) 11) 12) 14) 23)
Bodenbewohnende Vipern und Grubenottern, <i>Viperidae</i> , <i>Viperinae</i> und <i>Crotalinae</i>	1x0,5	0,5	3) 5) 11) 12) 23)
Baumbewohnende Vipern und Grubenottern <i>Viperidae</i> , <i>Viperinae</i> und <i>Crotalinae</i>	1x0,5	0,7	3) 5) 8) 11) 12) 23)

Die genaue Bezeichnung der Arten und Gattungen der zu halten gewünschten Giftschlangen sind im Gesuch anzugeben.

Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge bzw. der Panzerlänge des gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse ergibt sich aus der Addition der für jedes einzelne Tier bestimmten Flächen und wird in der Tabelle in der Masseinheit "Körperlänge" (KL) angegeben. Die Körperlänge bedeutet bei Schlangen die Gesamtlänge.

- 3). Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmelampe vorhanden sein, damit es sich individuell der Strahlung aussetzen kann.
- 4) Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch müssen so gewählt werden, dass ein Winterschlaf oder eine Trockenruhe für alle Altersklassen erfolgen kann.
- 5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- 8) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten z.B. Bäume, körperdicke Äste oder Felswänden vorhanden sein.
- 11) Einsehbare Versteckmöglichkeiten, wie Boden- oder Baumhöhlen, Schlupfkästen, Korkröhren oder Ähnliches müssen vorhanden sein.
- 12) Solide Gehegekonstruktion (Terrarium).
- 13) In der Nacht muss eine deutliche Abkühlung stattfinden.

- 14) Von aussen bedienbarer Schlupfkasten oder eine andere Abtrennmöglichkeit muss vorhanden sein, auch bei Einzelhaltung.
- 23) Falls für die gehaltenen Arten verfügbar, müssen Antivenine (Seren) vorrätig gehalten oder über die Mitgliedschaft in einem Serumverein leicht zu beschaffen.

## 2. Erfordernis Sachkundenachweis

Für die Haltung sämtlicher bewilligungspflichtiger Reptilien, also auch Klapperschlangen gilt, dass der Bewilligungsinhaber / die Bewilligungsinhaberin, welche die Tiere betreut, einen Sachkundenachweis absolvieren muss (Art. 85 Abs. 3 Bst. c TSchV). Die Ausbildung mit Sachkundenachweis kann in Form eines Kurses oder eines Praktikums erfolgen (Art. 198 TSchV).

Der Sachkundenachweis wird von vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV anerkannten Institutionen vermittelt. Informieren Sie sich bitte unter [www.blv.admin.ch/themen/tierschutz/Aus-und-Weiterbildung/Wildtierhaltung](http://www.blv.admin.ch/themen/tierschutz/Aus-und-Weiterbildung/Wildtierhaltung) oder unter [www.meinheimtier.ch](http://www.meinheimtier.ch).

## 3. Obligatorische Beteiligung am Serumdepot und Sicherheitsdatenblatt

Betreffend der **Antivenine** gilt im Kanton Zürich, dass alle Bewilligungsinhaber von Giftschlangenhaltungen sich obligatorisch an den Kosten des Serumdepots beteiligen müssen. Der Betrag von 100.- Franken pro Jahr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben.

Giftschlangen werden als Tiere mit erhöhtem **Sicherheitsrisiko** beurteilt. Bei der Haltung von solchen Tieren muss ein Sicherheitsdatenblatt geführt werden:

- a. Standort- und Telefonliste der Behörden und Ärzte, die bei einem Zwischenfall benachrichtigt werden müssen;
- b. erste Hilfemassnahmen;
- c. Behandlungsort;
- d. bei der Haltung von Gifttieren: gegebenenfalls der Standort der Antivenine.

## 4. Haftpflichtversicherung

Gemäss § 6 der kantonalen Tierschutzgesetzgebung setzt das Halten von gefährlichen Wildtieren eine Haftpflichtversicherung voraus. Die Abgabe gefährlicher Wildtiere an Personen unter 18 Jahren ist untersagt.

## 5. Importtiere

Für Tiere, welche aus dem Ausland importiert werden, muss vor der Einfuhr ein Gesuch für eine **Importbewilligung** beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, beantragt werden. Voraussetzung für die Erteilung einer Importbewilligung ist eine gültige Haltebewilligung.

## 6. Vorgehen

Senden Sie uns ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular zu (das Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage [www.veta.zh.ch](http://www.veta.zh.ch) unter Tierschutz Bewilligungen für Wildtiere, Handel, Werbung und meldepflichtige Heimtierhaltungen).

Wir werden uns anschliessend bei Ihnen melden und mit Ihnen einen Kontrolltermin vereinbaren oder Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen zur Haltung erfüllt sind.

**Achtung:** Sie dürfen das Tier erst halten, wenn Sie vom Veterinäramt die entsprechende Bewilligung erhalten haben.